

Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung 1. April 2017 bis 31. März 2019

zwischen dem Liechtensteinischen Detailhandelsgewerbe und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Für 2017: keine Erhöhung

Für 2018: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% generell

2. Mindestlöhne

Ab 1. April 2017 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
4jährige Berufsausbildung FZ	CHF 21.00	CHF 3'925.00
3jährige Berufsausbildung FZ	CHF 19.95	CHF 3'725.00
2jährige Berufsausbildung BA	CHF 18.60	CHF 3'475.00
Un- und Angelernte	CHF 17.80	CHF 3'325.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.1213)}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.1213}{12}$

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.83 % sind darin nicht enthalten.

3. Löhne für nicht-bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht-bestandener Lehrabschlussprüfung empfehlen wir, den Lehrvertrag um ein Jahr zu verlängern, längstens aber bis 15. Juli und einen Lohn zu bezahlen, welcher mindestens 20 % über dem Lohn des letzten Jahres liegt.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn muss mindestens 20 % über dem Lohn des letzten Lehrjahres liegen.

4. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 33 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs.1 bis 4.

5. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt für das Detailhandelsgewerbe 44 Stunden pro Woche.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3 %) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %). Dieser Anspruch erhöht sich ab dem 1. Januar 2018 auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%).

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 32 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2019 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 21. November 2016

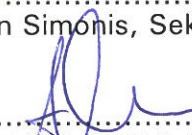
**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Petra Eichele, stv. Geschäftsführerin

**Liechtensteinisches Detailhandelsgewerbe
(einkaufland liechtenstein)**


.....
Sven Simonis, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein